



Kanton
Obwalden

Botschaft/Bericht

Teilrevision Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (OW GDB 138.2 / NW NG 152.2)

Version: 03.20 (902)
Freigabe: 24.08.26

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Ausgangslage	5
2.1	Allgemein.....	5
2.2	Hauptproblematik Rückstellungen / Rücklagen.....	6
2.3	Weitere Punkte	6
2.4	Finanzielle Auswirkungen für die Eigner und Kunden	7
3	Vernehmlassung	7
3.1	Vernehmlassungsverfahren der Teilrevision.....	7
3.2	Vernehmlassungsergebnisse	7
4	Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden..	8
4.1	Inhalt der Teilrevision	8
4.2	Ausführungen zu den einzelnen Artikeln	9
5	Terminplan	13

Titel:	ILZ-Vereinbarung	Typ:	Bericht	Version:	03.20 (902)
Thema:	Bericht	Klasse:	Intern	Freigabe Datum:	24.08.26
Autor:	Stefan Müller, Andrea Felix, Stefan Keiser	Status:	Freigegeben	Druck Datum:	24.08.26
Ablage:	H:\010 Projekte\010 Projekte\1250029 ANPASSUNG ILZ-VEREINBARUNG\002 Protokolle Akten\20260825_RRB_OW_NW\Erläuternder Bericht Nachtrag ILZ-Vereinbarung (KR.docx			Registratur:	.

1 Einleitung

Grundlage des Informatikleistungszentrums Obwalden - Nidwalden (ILZ) als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt bildet die Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2021 (nachfolgend ILZ-Vereinbarung; GDB 138.2 / NG 152.2). Die ILZ-Vereinbarung regelt insbesondere die Organisationsform, die Aufgaben und Betriebsmittel, die Organe und Zuständigkeiten sowie den Finanzhaushalt.

Eine erste Revision der ILZ-Vereinbarung wurde im Jahr 2006 vorgenommen, die letzte Anpassung erfolgte im Rahmen der neuen interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik (nachfolgend Informatik-Vereinbarung; NG 153.3 / GDB 138.3) und trat am 15. März 2023 in Kraft.

Die nun vorgelegte Teilrevision erfolgt beschleunigt, weil sich in der unmittelbaren Anwendung nach der letzten Revision Regelungslücken und Unschärfen gezeigt haben, die den operativen Vollzug und die finanzielle Steuerung erschwerten. Mit punktuellen, klaren Anpassungen – insbesondere zu Entgelten, Reserven und Gewinnverwendung – wird die ILZ-Vereinbarung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und die Verlässlichkeit für die Eigner und Pflichtkunden erhöht. Die Änderungen verbessern insgesamt die Transparenz und Umsetzbarkeit.

2 Ausgangslage

2.1 Allgemein

In den letzten Jahren ist der Rückstellungsbestand beim ILZ stetig angestiegen. Aus diesem Grund hat das ILZ die bisherige Buchungspraxis hinsichtlich der Transparenz und Praktikabilität überprüft. Die Überprüfung wurde im Zusammenhang mit den Jahresrechnungen 2023 und 2024 mit der Revisionsstelle erörtert.

Im Rahmen des Treffens mit den Eignern wurde die Thematik erläutert. Die Erläuterungsberichte der Revisionsstelle zu den Jahresrechnungen 2023 und 2024 thematisieren den Handlungsbedarf bezüglich der Rücklagen/Rückstellungen.

Das ILZ hat sich die letzten zwei Jahre intensiv mit der Geschäftslogik und der Kostenstruktur auseinandergesetzt. Die Regelung des Finanzhaushalts soll sicherstellen, dass das ILZ nachhaltig finanziert ist, sodass ein tiefes Risiko für Nachschüsse durch die Eigner oder für Preissprünge für die Kantone und Gemeinden besteht. Zudem soll sichergestellt werden, dass nicht zu hohe finanzielle Mittel im ILZ gebunden werden.

Mit der Einführung einer Kostenrechnung per 1. Januar 2026 ist die notwendige Transparenz zu einer besseren Steuerung des ILZ vorhanden. Das erlaubt eine einfachere Überprüfung der kostenbasierten Preise und Steuerung der langfristigen Preispolitik ohne Notwendigkeit hoher Zuschläge. Das ILZ soll einen angemessenen Gewinn erwirtschaften, um die Preisstabilität zu gewährleisten, Massnahmen zur Risikobekämpfung zu treffen und die bestehenden Produkte weiterzuentwickeln.

Die Teilrevision der ILZ-Vereinbarung hat zum Ziel, die Anreize und Steuermechanismen so anzupassen, dass ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis für die öffentliche Hand resultiert, das ILZ den notwendigen unternehmerischen Spielraum zur Sicherstellung der Preisstabilität und Weiterentwicklung der Produkte hat und langfristig nicht zu hohe finanzielle Mittel im ILZ gebunden sind. Die Steuergrößen sind so gewählt, dass sie sich automatisch der Unternehmensgrösse anpassen.

2.2 Hauptproblematik Rückstellungen / Rücklagen

Das ILZ führt eine Jahresrechnung gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften (Art. 17 Abs. 2 ILZ-Vereinbarung). Die Revisionsstelle, welche von den Finanzkontrollen der Vereinbarungskantone wahrgenommen wird, weist seit der Jahresrechnung 2023 auf die stetig steigenden Rücklagen bzw. Rückstellungen hin. Sie vermindern die Transparenz. Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (siehe Art. 958 Abs. 1 OR).

Das ILZ erwirtschaftet aktuell jährlich einen Umsatz von knapp 20 Millionen Franken und verrechnet gemäss Art. 18 Abs. 1 der ILZ-Vereinbarung für seine Dienstleistungen kostendeckende Preise mit einem angemessenen Gewinnzuschlag. Die Jahresgewinne sind jedoch auf zehn Prozent des Dotationskapitals beschränkt (Art. 18 Abs. 2 ILZ-Vereinbarung). Nach der maximalen Äufnung der allgemeinen (gesetzlichen) Reserven sind die darüberhinausgehenden Gewinne den Kantonen und Gemeinden in Form von Preisrabatten zurückzuzahlen. Faktisch führen diese Regelungen dazu, dass aufgrund der heutigen Umsatzhöhe die in der Preiskalkulation eingeflossenen Gewinnzuschläge, welche 100 000 Franken überschreiten, am Ende des Jahres wieder an die zwei Kantone und die Gemeinden zurückfliessen. Das ILZ hat keine Möglichkeit, die Mittel aus den Gewinnzuschlägen, die es zum Erhalt der Preisstabilität über die Jahre, für die Weiterentwicklung und für die Massnahmen für neu auftretende Risiken der bestehenden Produkte benötigen würde, ins Eigenkapital zu überführen und einzusetzen. Eine Vorfinanzierung von Investitionen mit Eigenkapital ist ebenfalls nicht möglich. Je mehr Produkte verkauft werden, desto höher steigt der Umsatz und in demselben Masse steigt der Mittelbedarf. Die Koppelung des Maximalgewinns ans Dotationskapital statt an den Umsatz hat dazu geführt, dass in den Jahren 2023 und 2024, basierend auf dem steigenden Umsatz, höhere Rückstellungen gebildet wurden. Bereits in den Jahren zuvor wurden Rückstellungen gebildet. Der Rückstellungsbestand in der Bilanz 2024 betrug 4,4 Millionen Franken.

Die Vorinvestitionen des ILZ steigen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der öffentlichen Hand und weil vereinbart wurde, dass die Produkte mit dem Betriebskostenmodell weiterverrechnet werden. Das heisst, dass das ILZ die Investitionen tätigt und anschliessend die Produkte zu vereinbarten Preisen inkl. Finanzierungskosten über die Nutzungsdauer weiterverrechnen soll. Ein Teil der Investitionen soll mit Mitteln des Eigenkapitals finanziert werden können.

Mit einer neuen Regelung in der ILZ-Vereinbarung soll ein angemessener Jahresgewinn möglich sein und in die Reserven überführt werden dürfen. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen werden erfolgswirksam aufgelöst und in die Reserven überführt. Primär sind die Preise des ILZ so festzulegen, dass sie kostendeckend sind, einen angemessenen Gewinn ermöglichen und marktkonform sind.

2.3 Weitere Punkte

Mit der Teilrevision soll die Regelung zur Äufnung der gesetzlichen Reserven (Art. 19 Abs. 1 Bst. a ILZ-Vereinbarung) vereinfacht und an Art. 672 OR angepasst werden. Der gesetzlichen Gewinnreserve sind neu fünf Prozent des Jahresgewinns bis maximal 50 Prozent des Dotationskapitals zuzuweisen. Gegenwärtig bestimmt Art. 19 Abs. 1 Bst. a der ILZ-Vereinbarung – in Abweichung zu Art. 672 OR – dass allgemeine Reserven bis zu einem Maximum von 30 Prozent des Dotationskapitals geäufnet werden können. Dies führt aber zu keiner finanziellen Wirkung für die kantonalen und kommunalen Leistungsbezüger oder Eigner, da es hier nur um die Verbuchung des Jahresgewinnes, d.h. den Ausweis in der Bilanz unter den gesetzlichen statt den freien Reserven, und nicht um dessen Höhe geht.

Die Regelung zur Bildung freier Reserven, des Gewinnvortrags und der Verwendung freier Reserven (Art. 19 Abs.1 Bst. b und c, Art. 19 Abs. 2 ILZ-Vereinbarung) sollen vereinfacht werden.

Die Regelung der Entgelte für Dienstleistungen soll der Praxis angepasst werden. Die Preiskalkulation beruht auf den Selbstkosten und enthält einen Gewinnzuschlag, der so bemessen ist, dass der resultierende Preis im Marktvergleich als gerecht anzusehen ist. Die Definition der Festlegung der Entgelte (Art. 18 ILZ-Vereinbarung) soll entsprechend zugunsten der kantonalen und kommunalen Leistungsbezüger präzisiert werden.

Die Art und Weise der Umsetzung der vorgesehenen Rückerstattungen (Preisrabattierung) gemäss Art. 18 Abs. 2 ILZ-Vereinbarung soll präzisiert werden. Fallen die Jahresgewinne zu hoch aus, hat das einen direkten Einfluss auf die Preise im nächsten Budgetprozess. Die Preise werden in der Regel so festgesetzt, dass keine zu hohen Gewinne resultieren.

2.4 Finanzielle Auswirkungen für die Eigner und Kunden

Die Teilrevision führt zu einer klareren und transparenteren finanziellen Steuerung des ILZ. Für die Eignerkantone entstehen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Wird ein Gewinn von mehr als fünf Prozent des Jahresumsatzes erreicht, sind darüberhinausgehende Gewinne über Preisanpassungen im nächsten Budget abzubauen. Dies verhindert eine übermässige Kapitalbildung und stärkt die finanzielle Disziplin des ILZ. Ausschüttungen erfolgen nur, wenn die Eigenkapitalquote den Zielwert um zehn Prozentpunkte übersteigt.

Von Ausschüttungen profitieren neu nicht nur die Eigner, sondern auch jene Kundinnen und Kunden, die einen Pflichtkonsum gestützt auf die Informatikvereinbarung haben. Dies gewährleistet, dass nur tatsächlich beitragspflichtige Nutzerinnen und Nutzer an Überschüssen partizipieren.

Für die Kundinnen und Kunden führen die neuen Regelungen zu mehr Transparenz in der finanziellen Entwicklung des ILZ, insbesondere bei Reserven, Gewinnverwendung und Ausschüttungen. Die Teilrevision verbessert somit vor allem die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Steuerungsmechanismen.

Insgesamt trägt die Teilrevision zu einer stabileren und transparenteren finanziellen Führung bei und stärkt die Gleichbehandlung der Pflichtkunden innerhalb der ILZ-Organisation.

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren der Teilrevision

Mit Beschlüssen vom 31. März 2026 bzw. 21. April 2026 verabschiedeten die Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden die Teilrevision der ILZ-Vereinbarung zur Vernehmlassung. Diese dauerte bis am 1. Juli 2026. Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Kanton Obwalden: Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Giswil und Lungern, Die Mitte, Die Liberalen (FDP), Schweizerische Volkspartei (SVP) und Sozialdemokratische Partei Obwalden;
- Kanton Nidwalden: Alle Politischen Gemeinden und alle politischen Parteien sowie die Nidwaldner Sachversicherung (NSV).

3.2 Vernehmlassungsergebnisse

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die vorgeschlagene Teilrevision der ILZ-Vereinbarung grundsätzlich. Insbesondere werden die Ausrichtung der Buchführung und Rechnungslegung an die Vorschriften des OR und die Einführung der Kostenrechnung per 2026 begrüsst.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Eigenkapital-Quote von 50% für ein staatliches Unternehmen als zu hoch. Ebenfalls wird teilweise der Ausschüttungsmechanismus (Ausschüttung erst ab Überschreitung der Eigenkapitalquote um 10% oder mehr) kritisiert.

Die in der Vergangenheit geäußerten Rückstellungen werden im Geschäftsjahr 2026 aufgelöst und als ausserordentlicher Gewinn ausgewiesen. Zwingende Rückstellungen, basierend auf faktischen und rechtlichen Verpflichtungen, sind von dieser Auflösung nicht betroffen. Ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage wird festgehalten, dass auf diesem ausserordentlichen Gewinn die Regelung von Art. 18 Abs. 2 (Preissenkungen im nächsten Budgetprozess) nicht zur Anwendung gelangt.

Die Nidwaldner Sachversicherung wünscht, dass Dritte, die keine Konsumpflicht beim ILZ haben, ebenfalls von den Ausschüttungen gemäss Art. 18 Abs. 2 profitieren können.

Die Steuerungsgruppe und das Projektteam haben die Rückmeldungen an einer gemeinsamen Sitzung ausgewertet und beurteilt. An der vorgeschlagenen Eigenkapital-Quote von 50% wurde festgehalten, da sie essenziell für die Risikovorsorge kritischer IT-Infrastrukturen ist und das Risiko, dass staatliche Nachschüsse notwendig werden, stark reduziert. Die Regelung, dass Ausschüttungen erst vorgenommen werden, wenn die Eigenkapital-Quote den Zielwert von 50% um 10% oder mehr überschreitet, wird als notwendig erachtet, um Kleinstausschüttungen zu vermeiden.

Der Antrag der Sachversicherung Nidwalden (NSV), den Kreis der Ausschüttungsempfänger auf Drittkunden auszudehnen, wurde nicht aufgenommen. Drittkunden unterstehen – anders als die Kantone und die Gemeinden - nicht dem Pflichtkonsum gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik (GDB 138.3; NG 152.3). Sie sind auch nicht Eigner des ILZ, weshalb der Kreis der Ausschüttungsberechtigten nicht ausgedehnt werden soll. Drittkunden profitieren immerhin von Preissenkungen nach Art. 18 Abs. 2.

Sämtliche Vernehmlassungsantworten und deren Beurteilung liegen als Anhänge dieser Botschaft bzw. diesem Bericht bei.

4 Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

4.1 Inhalt der Teilrevision

Die Teilrevision hat zum Ziel, die Vorgaben für die Buchführung und Rechnungslegung konkreter ans OR zu binden.

Die Regelungen zu den Entgelten der Dienstleistungen (Art. 18 ILZ-Vereinbarung) und Reservenbildung und Gewinnverwendung (Art. 19 ILZ-Vereinbarung) sollen besser aufeinander abgestimmt, vereinfacht und, wo ohne Schlechterstellung der öffentlichen Hand möglich, dem OR angepasst werden. Dies soll dem ILZ einen im Verhältnis zum Jahresumsatz aus Lieferungen und Leistungen (brutto) angemessenen Gewinn zur Bildung von Eigenkapital zwecks Erhalts der Preisstabilität, der Abschwächung von Risiken, der Weiterentwicklung der Produkte sowie der Vorfinanzierung eines Anteils an den Investitionen ermöglichen. Der Jahresgewinn soll weiterhin vorgegeben werden, dies aber in Relation zum Umsatz statt zum Dotationskapital. Das Vorgehen für den Fall, dass der Jahresgewinn über dem festgelegten Maximum liegt, wird neu geregelt. Weiter soll eine Begrenzung der Reserven basierend auf der Eigenkapitalquote eingeführt werden. Damit wird eine unnötige Mittelbindung im ILZ verhindert. Die zwei Steuergrößen Jahresgewinn basierend auf dem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen (brutto) sowie Eigenkapitalquote passen sich automatisch der Unternehmensgrösse an (siehe Abbildung 1). In einer Übergangsbestimmung wird die Auflösung der bestehenden Rückstellungen festgelegt.

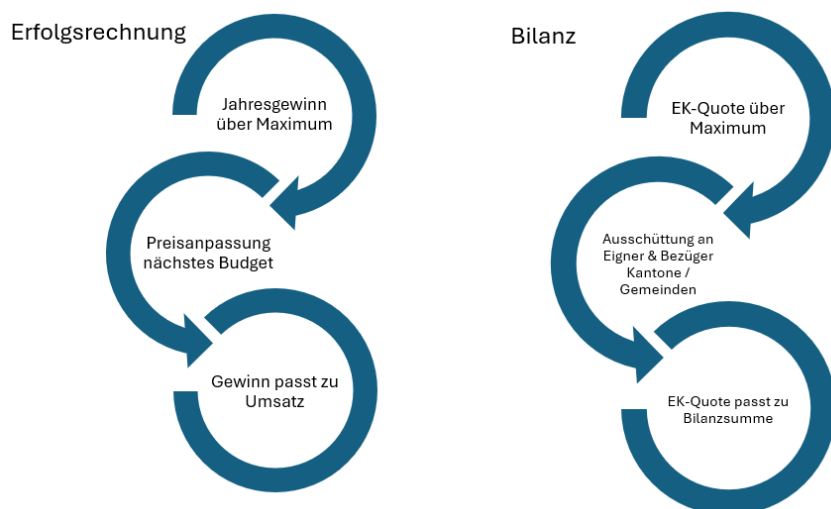


Abbildung 1 Funktionsweise der zwei Steuergrößen des ILZ

4.2 Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

III. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES ILZ

Art. 10 Aufgaben

In Art. 10 Abs. 1 Bst. d wird die Formulierung auf Vorschlag der Revisionsstelle so angepasst, dass der Verwaltungsrat den Revisionsbericht zur Kenntnis nimmt statt diesen behandelt.

In Art. 10 Abs. 1 Bst. e wird die explizite Pflicht des Verwaltungsrats, die Regierungen und die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) über den Revisionsbericht zu informieren, gestrichen. Diese Pflicht ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 3 Bst. a sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. c, wonach der Revisionsbericht direkt in den Genehmigungs- und Prüfprozess der Regierungen bzw. der IGPK eingebunden ist. Die Streichung verhindert eine Doppelregelung und fokussiert Art. 10 Abs. 1 Bst. e auf die operativen Informationspflichten des Verwaltungsrats. Die IGPK und die Regierungen der beiden Kantone werden mit der weitergehenden oder ergänzenden schriftlichen Berichterstattung der Revisionsstelle (Erläuterungsbericht) bedient. Zudem werden diese beiden Gremien unmittelbar vom Verwaltungsrat über die Geschäftstätigkeit des ILZ informiert.

Art. 11 Geschäftsleitung

In Art. 11 Abs. 1 Bst. d. wird die Art der Anstellungsverträge (öffentlich-rechtlich) gestrichen, da dies bereits in Art. 14 Abs. 1 festgelegt ist.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Definition der Anforderungen sowie der Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle in Art. 12 Abs. 1 erfolgt neu durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des OR (Art. 727 ff.), welche sinngemäss zur Anwendung gelangen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat lediglich Bericht, stellt aber keinen Antrag. Dies wird mit einer Änderung von Art. 12 Abs. 2 abgebildet.

IV. BETRIEB UND PERSONAL DES ILZ

Art. 15 Amtsgeheimnis

In Art. 15 wird der Begriff „beigezogene Hilfspersonen“ mit der gebräuchlicheren Formulierung „beauftragte Dritte“ ersetzt.

V. FINANZHAUSHALT

Art. 17 Buchführung und Rechnungslegung

Die Überschrift von Art. 17 wird in „Buchführung und Rechnungslegung“ geändert und somit dem OR angepasst (Art. 957 ff. OR).

Art. 17 Abs. 2 verweist für die Jahresrechnung bzw. die Rechnungslegung auf die Bestimmungen des OR zur Aktiengesellschaft. Diese Bestimmungen finden sich in Art. 957-960f OR, was entsprechend abgebildet wird.

Art. 17 wird gegenüber der Vernehmlassungsvorlage um einen Abs. 3 ergänzt. Dieser schränkt den umfassenden Verweis von Abs. 2 auf die Bestimmungen des OR zur Buchführung und Rechnungslegung insofern ein, als das ILZ keine Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gemäss Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR bilden darf. Die Bildung solcher Rückstellungen wird aufgrund der Neuregelung zur Reservebildung in Art. 19 der ILZ-Vereinbarung als nicht notwendig erachtet.

Art. 18 Entgelte für Dienstleistungen

In Art. 18 Abs. 1 wird präzisiert, dass kostendeckende Preise, welche einen angemessenen Gewinn erlauben und marktkonform sind, verlangt werden. Damit werden die kostenbasierten Preise des ILZ besser abgebildet. Die Preise werden anhand einer Kalkulation ermittelt und dürfen im Maximum dem Marktpreis entsprechen.

Im Grundsatz werden die Preise so festgelegt, dass ein angemessener Gewinn resultiert. Der Gewinn wird für den Erhalt der Preisstabilität, die Weiterentwicklung und für Investitionen benötigt. Der Gewinnzuschlag ist abhängig von der Art des Produkts oder der Dienstleistung und wird risikobasiert festgelegt. Es gibt Transfer-Leistungen, welche ohne Gewinnzuschlag weiterverrechnet werden. Hardware wird mit einem tiefen Zuschlag verrechnet. Für Produkte, welche im Einkauf tendenziell steigende Marktpreise aufweisen oder hohe Ansprüche an die Cybersicherheit stellen, wird mit einem höheren Zuschlag kalkuliert.

Art. 18 Abs. 2: Die geltende Beschränkung des Jahresgewinns auf zehn Prozent des Dotationskapitals (dies entspricht 100 000 Franken) trägt dem gestiegenen Umsatz des ILZ nicht Rechnung, weshalb das Dotationskapital als Bezugsgrösse durch den Umsatz ersetzt wird. Übersteigt der Jahresgewinn fünf Prozent des Umsatzes aus Lieferungen und Leistungen (brutto), profitieren die beiden Kantone und die Gemeinden über Preisanpassungen. Die heute vorgesehenen nachträglichen Preisrabatte werden durch Preisanpassungen im nächsten Budgetprozess ersetzt.

Primär wird über die Preispolitik der Gewinn so gesteuert, dass er für den Erhalt der Preisstabilität, die Weiterentwicklung und für Investitionen verwendet werden kann, ohne hohe Preisschwankungen auszulösen.

Art. 19 Reservenbildung und Gewinnverwendung

Art. 19 Abs. 1 wird entschlackt und dem OR angepasst. Das Jahresergebnis berücksichtigt per Definition notwendige Abschreibungen und im Geschäftsjahr entstandene Verpflichtungen wie Rückerstattungen. Die Regelung bezüglich der gesetzlichen Reserven wird dem Wortlaut von Art. 672 OR zu den gesetzlichen Gewinnreserven angepasst. Fünf Prozent des Jahresgewinns sind der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese den Zielwert von 50 Prozent des Dotationskapitals (aktuell 30 Prozent) erreicht. Der Rest wird (wie bisher) für die Bildung freier Reserven verwendet. Die Möglichkeit, das Jahresergebnis nach Zuweisung an die gesetzliche Reserve und die Bildung freier Reserven für einen Gewinnvortrag zu verwenden, wird nicht mehr benötigt, weshalb Bst. c aufgehoben werden kann.

In Art. 19 Abs. 2 wird eine Ziel-Eigenkapitalquote von 50 Prozent festgelegt. Diese Quote orientiert sich an den spezifischen Anforderungen für Betreiber kritischer IT-Infrastrukturen und der notwendigen Risikovorsorge für die öffentliche Hand. Ein Quervergleich mit ähnlichen öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleistern unterstreicht die Notwendigkeit einer starken Kapitalbasis: So weist beispielsweise die Bedag Informatik AG, das IT-Unternehmen des Kantons Bern, regelmässig eine Eigenkapitalquote von ca. 70 Prozent aus (z.B. 68 Prozent im Geschäftsjahr 2024). Gemäss den Strukturdaten des Bundesamtes für Statistik (BFS) zur Schweizer Unternehmenslandschaft weist der Sektor Informatikdienstleistungen eine solide Finanzierung auf. Die durchschnittliche Eigenkapitalquote (EKQ) in der Branche liegt stabil bei rund 45°Prozent bis 55°Prozent.

Vor diesem Hintergrund stellen die für das ILZ angestrebten 50 Prozent einen ausgewogenen Mittelweg dar. Der Zielwert sichert die notwendige finanzielle Resilienz, um die digitale Versorgungssicherheit der Kantone und Gemeinden auch bei steigenden Cyber-Risiken ohne staatliche Nachschusspflichten zu gewährleisten. Gleichzeitig ermöglicht diese Quote die eigenständige Finanzierung von Innovations- und Erneuerungszyklen, was die Unabhängigkeit von den Zinsmärkten stärkt und langfristig stabile Preise für die Leistungsbezüger garantiert.

Wird die Eigenkapital-Zielquote um zehn Prozentpunkte überschritten, ist eine Ausschüttung vorzunehmen. Mit dieser Regelung ist eine Ausschüttung erst vorzunehmen, wenn die Eigenkapitalquote nachhaltig über dem Zielwert von 50 Prozent liegt. Gleichzeitig garantiert diese Schwelle, dass der Ausschüttungsbetrag pro Kanton bzw. Gemeinde eine relevante Höhe aufweist. Die Ausschüttung soll in Abweichung vom OR nicht nur an die Eigner (Kantone), sondern auch an die Gemeinden erfolgen. Es sollen je zehn Prozent an die Vereinbarungskantone und 80 Prozent auf Basis der bestellten Benutzer-Services (= bestellte Benutzeraccounts mit digitalem Arbeitsplatz in der entsprechenden Jahresrechnung) an Kantone und Gemeinden ausbezahlt werden. Die Höhe der Ausschüttung berechnet sich auf Basis der Ziel-Eigenkapitalquote von 50 Prozent. Der in dieser Vereinbarung verwendete Begriff der „Gemeinden“ richtet sich in bewusster Analogie nach dem Geltungsbereich der Informatik-Vereinbarung. Er umfasst demnach die Behörden sowie die öffentlichen Verwaltungen der Gemeinden der Kantone Obwalden und Nidwalden (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2). Ausdrücklich nicht darunter fallen Kirch- und Kapellgemeinden, Bürgergemeinden und Bezirksgemeinden (Art. 2 Abs. 2).

Eine Simulation der Entwicklung der Eigenkapitalquote, bei jährlich maximalen Gewinnen, ohne Massnahmen sowie unter Berücksichtigung der Auflösung der Rückstellungen im Jahr 2026 ist in der Tabelle 2 und der Abbildung 2 dargestellt. Entwickelt sich das ILZ der Simulation entsprechend, würde es im Jahr 2031 zu einer Ausschüttung kommen. Es ist nicht das Ziel Ausschüttung vorzunehmen. Der Mechanismus der Ausschüttung soll nur im Sinne eines Korrektivs zur Anwendung kommen. Grundsätzlich werden über die Steuerung der Preise die Gewinne tiefer ausfallen und damit steigen die Reserven nicht so an, dass es zu einer Ausschüttung kommt.

Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
<i>in Mio. CHF</i>									
Lieferungen und Leistungen brutto	24.23	24.72	25.21	25.71	26.23	26.75	27.29	27.83	28.39
Jahresgewinn	5.35	1.24	1.26	1.29	1.31	1.34	1.36	1.39	1.42
davon Auflösung Rückstellungen	4.38								
Bilanzsumme	13.40	15.03	16.75	18.53	20.40	22.35	19.77	21.76	23.83
Bestand Eigenkapital	6.99	8.23	9.49	10.77	12.08	13.42	10.30	11.70	13.12
Eigenkapital-Quote	52%	55%	57%	58%	59%	60%	52%	54%	55%
Bestand FK	6.41	6.81	7.26	7.76	8.32	8.93	9.47	10.06	10.71
Ausschüttung im 2032 aus 2031						4.48			

Tabelle 1 Simulation der Steuergrössen bei maximalen Gewinnen

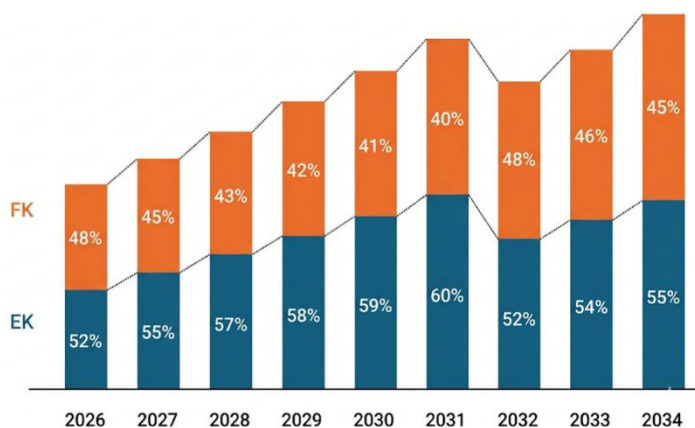


Abbildung 2 Grafische Darstellung der Simulation der Bilanzsumme und des Eigenkapitalanteils

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24a Übergangsbestimmungen zur Änderung

Die in der Vergangenheit geäußerten Rückstellungen werden im Geschäftsjahr 2026 aufgelöst und als ausserordentlicher Gewinn ausgewiesen. Zwingende Rückstellungen, basierend auf faktischen und rechtlichen Verpflichtungen, sind von dieser Auflösung nicht betroffen. Ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage wird festgehalten, dass auf diesen ausserordentlichen Gewinn die Regelung von Art. 18 Abs. 2 (Preissenkungen im nächsten Budgetprozess) nicht zur Anwendung gelangt.

Aus dem Jahresgewinn 2026 werden zuerst die gesetzlichen Reserven nach Art. 19 der ILZ-Vereinbarung mit 0,2 Millionen Franken vollständig geäußert. Der Rest wird den freien Reserven zugewiesen.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Teilrevision ist auf den 31. Dezember 2026 vorgesehen, damit die neuen Bestimmungen bereits auf das Rechnungsjahr 2026 zur Anwendung gelangen.

5 Terminplan

	Aufgabe	Wer ist einbezogen	Zeitraum
1.	Verabschiedung z. Hd. Parlamente	Regierungen	24./25. August 2026
2.	Vorberatung in den Kommissionen	Vorberatende Kommissionen FD OW/NW	September 2026
3.	Genehmigung in den Parlamenten	Parlamente	LR NW: 21. Oktober 2026 KR OW: 29. Oktober 2026
4.	Inkrafttreten		31. Dezember 2026

Beilage:

- Synopse Teilrevision Nachtrag ILZ-Vereinbarung
- Auswertung Vernehmlassung Teilrevision ILZ-Vereinbarung